

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt - Sondernutzungssatzung (SNS)

Vom 10. März 1983

(AM Nr. 12 vom 24. März 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2017
(AM Nr. 49 vom 06. Dezember 2017)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Ingolstadt einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes.

...

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m²;
 - c. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - d. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - e. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen.
 - f. **Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/ innen bis 6 Wochen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragssteller/innen bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragssteller/innen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Nähere Einzelheiten regelt die Plakatierungsverordnung. Sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.**

...

**VERORDNUNG
DER STADT INGOLSTADT ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND
PLAKATEN UND ÜBER DARSTELLUNGEN DURCH BILDWERFER
(PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Ingolstadt zugelassenen Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigten/ Verfügungsberechtigte angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckständer an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgeminstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Poster an Buswartehallen und Stadtinformationsanlagen sowie zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannte Werbeanlagen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt vorgeführt werden.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/ Kandidatinnen dürfen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (2) Für Plakatierungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:
 1. Mit der Plakatierung darf frühestens um 6:00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.

2. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.
3. Beschädigte Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials sind umgehend zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind kurzfristig nachzubessern.
4. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 0,50 m vor der Fahrbahnkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.
5. Jeder Aufstell- und Befestigungsort kann nur mit einem Plakatträger belegt werden.
6. Auf folgenden Straßen und Plätzen darf nicht plakatiert werden, mit Ausnahme der vertraglichen genehmigten Veranstaltungswerbung:
 - a. Paradeplatz,
 - b. Ludwigstraße, Theresienstraße und Kreuzstraße,
 - c. Im Bereich des Rathausplatzes, Schutterstraße, Moritzstraße und Spitalstraße,
 - d. „Südliche Ringstraße“ ab Einmündung „Münchener Straße“ bis zur „Westlichen Ringstraße“ bis Einmündung „Brodmühlweg“,
 - e. im Bereich Taschenturm,
 - f. gesamter Bereich des AUDI-Rings mit der Straße „Am Westpark“ bis zum Feldweg „Am Buxheimer Steig“.
7. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
8. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden. Plakate/Plakatständer dürfen nicht an Bäumen, Ampeln und folgenden Verkehrszeichen angebracht werden:
 allgemeine Gefahrenstelle (Zeichen 101, 102 Straßenverkehrsordnung - StVO),
 Vorsicht Kinder (Zeichen 136), "Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren" (Zeichen 201), "Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 205), "Halt! Vorfahrt gewähren" (Zeichen 206), vorgeschriebene Fahrtrichtung (Zeichen 209 - 214), zulässige Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) und Überholverbot (Zeichen 276) sowie
 - an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie im Bereich von scharfen Kurven,
 - auf Radwegen,
 - im Bereich von bepflanzten Grünflächen (z. B. im Bereich Taschenturm)
 - auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor und dahinter,
 - in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten und an Taxiständen,
 - vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten entfernt,
 - wenn die Aufstellung die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 - bis zu je 15 m vor und hinter Bushaltestellenschildern,
 - bis zu je 5 m vor und hinter Andreaskreuzen.

Plakate/Plakatständer dürfen nicht übereinander (auch nicht von der gleichen Partei) angebracht werden. Eine Entfernung von mindestens 100 m zwischen den einzelnen Plakaten/Plakatständern der gleichen Partei ist vom Aufsteller einzuhalten. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über dem Straßengrund aufgehängt werden. Das Anbringen von Plakaten/Plakatständern an Geländern von Brücken, Unter- und Überführungen, sonstigen städtischen Geländern und Verteilerkästen ist untersagt.

9. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten müssen zugänglich bleiben.
 10. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (3) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:
1. vor den Eingängen von Gebäuden und Geschäften,
 2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindergärten,
 3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,

§ 3 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag erteilt die Stadt Ingolstadt politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben.
- (2) Die Stadt Ingolstadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

- (1) Auf allen Anschlägen ist der/die für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name oder Firma sowie Anschrift).
- (2) Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 1000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs.1 oder 2) erteilt worden ist,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen der in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 enthaltenen Regelungen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre